

N. XII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 13. März 1858, die Ertheilung eines Privilegiums für den Zimmer- und Maurermeister Timpe zu St. Goar auf eine von ihm erfundene Walzmangel betreffend.

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchsten Befehl ist dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu St. Goar am Rhein ein Privilegium auf eine von ihm neu erfundene Walzmangel, ohne daß jedoch Jemand in der Benutzung etwa schon bekannter Vorrichtungen dieser Art beschränkt sein soll, auf Fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Bereich des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, die gedachte von ihm erfundene Maschine in den hiesigen Fürstlichen Landen einzuführen und in Anwendung zu bringen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung im hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstl. Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 13. März 1858.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung des Innern.

Schmidt.

Verninger.